

besonders bei Buntmetalldiebstählen — wurde abschreckende und erzieherische Wirkung erzielt. Un- genügend ist die Rechtsprechung oft noch bei Bekämpfung von Brandstiftungen und Arbeitsunfällen. Die Rechtsprechung der demokratischen Justiz hat die Festigung der Staatsordnung, die Beseitigung der Feinde unserer Ordnung zum Ziel. Hierbei er- weisen sich die Volksrichter und Volksstaatsanwälte in jeder Weise den Anforderungen gewachsen.“<sup>8</sup>

Von Anbeginn ihrer Tätigkeit verwandte die Partei große Mühe darauf, die Justizorgane wie alle Organe der Staates dazu zu erziehen, daß sie dem Wesen unseres Rechts entsprechend so arbeiten, daß solche Menschen geduldig überzeugt und er- zogen werden, „die noch nicht in vollem Umfang ihre Verantwortung gegenüber der Gesellschaft erkannt haben; daß aber jene hart bestraft wer- den, die das Leben unseres Volkes, den Bestand un- serer Nation bedrohen“<sup>9</sup>.

Diese Linie der Strafpolitik ist nicht erst, wie es der Gegner hinstellen möchte, mit der Programmati- schen Erklärung des Vorsitzenden des Staatsrates eingeleitet worden, sondern sie war und ist auf Grund des Klassenwesens unseres Rechts ständige Praxis unserer Justizorgane. Sie entspricht völlig der Politik der Partei. Es sei darum hier angeführt, daß Genosse Walter Ulbricht bereits 1947 auf dem II. Parteitag, an die Adresse der Justiz- und Sicherheitsorgane gerichtet, forderte, so zu arbeiten, „daß die sowjetische Besatzungszone zur Hölle für Schieber und Spekulanten wird, wie sie es bisher schon für Monopolherren, Großgrundbesitzer und aktive Kriegsverbrecher ist... Natürlich muß man unterscheiden zwischen denen, die das Leben ihrer Angehörigen, ihrer oft zahlreichen Kinder gegen Hunger und die daraus heute meist entstehenden Krankheiten, wie z. B. die Tuberkulose, verteidigen, indem sie aufs Land fahren oder auf dem schwarzen Markt Kleinigkeiten kaufen, und denen, die durch fortgesetzten Kauf — Verkauf — Kauf — Verkauf sich Riesensummen arbeitslosen Einkom- mens ergaunern und das ganze Wirtschaftsleben stören... Wir wollen nicht, daß der kleine Hamster- rer, soweit er nicht selbst schon ein kleiner Speku- lant geworden ist, wie ein Schwerverbrecher be- handelt wird, sondern wir wollen alles tun, um die Hamsterfahrten, besonders von Betriebsarbeitern und Büroangestellten, aber auch von Hausfrauen, überflüssig zu machen“<sup>10</sup>.

Eine solche Strafpolitik verkörpert den ganzen Humanismus unserer Rechtspflege, die unterschei- det zwischen den gefährlichen Gegnern, die die Fundamente unseres Staates angreifen, und solchen, die aus Undiszipliniertheit, aus mangelndem Verantwortungsbewußtsein die Gesetze ver- letzen, aber sonst ehrlich ihrer Arbeit nachgehen.

Das 33. Plenum des ZK stellte deshalb fest, daß die Justizorgane richtig handeln und das Strafrecht im Sinne unserer Politik anwenden, wenn sie gegen diese Rechtsbrecher in erster Linie mit erzieheri- schen Mitteln vorgehen. Zugleich wurde vorge- schlagen, dies in noch größerem Ausmaß zu tun

8 Bericht an den m. Parteitag, Berlin 1950, S. 44.

9 Programmatische Erklärung des Vorsitzenden des Staats- rates der DDR vor der Volkskammer am 4. Oktober 1960, Berlin 1960, S. 42.

10 Ulbricht, Zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung, Berlin 1953, S. 153, 154.

und das Strafgesetzbuch durch die Einführung neuer Straforten — öffentlicher Tadel und bedingte Verurteilung — zu ergänzen.<sup>11</sup>

Man könnte die Frage stellen, weshalb die Partei nicht schon eher solche Vorschläge unterbreitet und bis 1957 gewartet hat. Auch die Strafe ist, wie die gesamte Strafpolitik, abhängig vom Entwicklungs- stand der Gesellschaft, von objektiven und subjek- tiven Bedingungen. Nehmen wir die Etappe der antifaschistisch-demokratischen Ordnung mit ihrem geringen Produktionsumfang und -niveau und der im Verhältnis zum heutigen Stand geringen Be- wußtheit und Organisiertheit der Massen. Die Kriminalität war relativ hoch; sie war eine Er- scheinungsform der nach einem Kriege besonders wirkenden „kleinbürgerlichen Elementargewalt und Zügellosigkeit“ (Lenin), eine Erscheinungsform des Klassenwiderstandes der gestürzten und ent- machteten Kräfte. Die Kriminalität hatte in den damaligen Produktionsverhältnissen eine relativ breite Klassengrundlage. Hier nahm und mußte im Kampf gegen die Kriminalität, gegen das Verbrehen, der unmittelbare Zwang in Form der Frei- heitsentziehung einen großen Raum einnehmen. Anders ist es heute. Durch die tiefgreifenden, revolutionären Veränderungen, durch die unter Führung der Partei geschaffenen ökonomischen, politischen, ideologischen Bedingungen und die dadurch gewachsenen politisch-moralischen Kräfte der Gesellschaft ist es möglich und notwendig, dem Strafrecht, der Strafpolitik eine größere erziehe- rische Aufgabe zu übertragen. Die einmal vom Weg Abgewichenen werden durch die politisch-morali- sche Mißbilligung ihres Verhaltens, durch die An- wendung der neuen Straforten und durch die Kraft der Gesellschaft in die Gesellschaft zurückgeführt.

Das ist der Ausdruck einer qualitativ neuen Ge- setzlichkeit, einer Gesetzlichkeit, die von den Ent- wicklungsgesetzen der Gesellschaft selbst ausgeht, nicht blind gegenüber der gesellschaftlichen Ent- wicklung und mit der bürgerlichen Gesetzlichkeit in keiner Weise zu vergleichen ist. Die bürgerliche Gesetzlichkeit in ihrer heutigen Gestalt ist reaktio- när und zutiefst unmenschlich, sie hilft den Macht- habern in Bonn, ihre verbrecherischen Ziele zu ver- wirklichen. Dieser Staat — das trifft auf alle kapita- listischen Staaten zu — will mit seinem „Recht“ die kapitalistischen Produktionsverhältnisse aufrecht- erhalten; seine Gesetze haben die Beugung des Menschen unter das Joch der Ausbeutung zum Inhalt. Die imperialistische Bourgeoisie kann darum niemals den Massen offen sagen, was Sinn, Inhalt und Ziel der bürgerlichen Gesetzlichkeit ist. Die Justizorgane des bürgerlichen Staates können darum auch niemals an das Bewußtsein der Massen appellieren, sie können die Massen nicht erziehen; im Gegenteil, sie können ihre Aktivität, ihr Be- wußtsein, ihren Lebenswillen stets nur unter- drücken. Der bürgerliche Staat und sein Recht können deshalb niemals an die Moral der Menschen appellieren und von ihnen eine positive Mitwir- kung an der Gestaltung des Staates -fordern, denn seine Gesetze, die der Ausbeutung und Unter- drückung dienen, die zutiefst unmenschlich, unsitt- lich und unmoralisch sind, konstituieren nur die

11 vgl. Grundfragen der Ökonomischen und politischen Ent- wicklung in der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1957, S. 118.